

RS Vwgh 1990/6/6 89/13/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §169;

BAO §183 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/13/0263 89/13/0264 Besprechung in:
ÖStZB 1991, 133;

Rechtssatz

Eine schriftliche Aussage im Zuge einer in eigener Sache erstatteten Selbstanzeige stellt keine Zeugenaussage in einem anderen Abgabenverfahren dar und berechtigt daher die AbgBeh nicht, einen entsprechenden Beweisantrag gem § 183 Abs 3 BAO abzulehnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130262.X07

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at